



**OGV HERRENBERG E.V.**  
gegründet 1923

# Satzung des Obst- und Gartenbauverein Herrenberg e.V.

Stand 09. Februar 2024

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 22. Juli 2005 durch das Amtsgericht Böblingen unter der Nummer VR 1663

**Kontakt:**

Obst- und Gartenbauverein Herrenberg e.V.  
Wolfäckerstraße 7  
71083 Herrenberg  
Telefon: 0157-38160327  
E-Mail: [vorsitz@ogv-herrenberg.de](mailto:vorsitz@ogv-herrenberg.de)  
[www.ogv-herrenberg.de](http://www.ogv-herrenberg.de)

Jens Kariko - Vorsitzender  
Eva-Maria Dietrich - Schriftführerin  
Ute Grümmer - Kassiererin

Bankverbindung: Kreissparkasse Herrenberg, IBAN: DE 8760 3501 3010 0003 4439

# OGV HERRENBERG E.V.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Obst- und Gartenbauverein Herrenberg, nachstehend auch "Verein" genannt, wurde am 15. Dezember 1923 gegründet und hat seinen Sitz in Herrenberg. Er erhielt am 14.02.2014 die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Böblingen der Obst- und Gartenbauvereine e.V. und im Landesverband für Obstbau und Landschaft Baden-Württemberg e.V. in Weil der Stadt ("LOGL").

## § 2 Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, der Heimatpflege und Heimatkunde.

Diese Ziele werden erreicht durch:

- Pflege von Streuobstwiesen
- Vorführung von historischen Obstbaupflegetechniken
- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten (Verbandszeitschrift)
- Durchführung von Lehrgängen, Lehrfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Fachveranstaltungen, wie z.B. Schnittunterweisungen und Ausstellungen
- die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.
- die Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen sowie Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen
- Durchführung von Unterweisungen, Lehrgängen, Rundgängen etc.
- Führen eines Vereinsgartens (Nutzung und Betreiberkonzept werden in einer separaten Vereinsgartenordnung geregelt)
- Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes Böblingen der Obst- und Gartenbauvereine e.V. sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

- a) Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich auf in
- Vollmitglieder
  - Familienmitglieder (Lebenspartner des Vollmitglieds)
  - Jugendmitglieder (bis zur Volljährigkeit).

Ordentliches Mitglied können alle Personen werden, die die Satzung und die Vereinsordnungen in ihren jeweils aktuellen Fassungen anerkennen und zur Mitwirkung im Verein bereit sind. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Auch Erwerbsobstbauern/Erwerbsobstbäuerinnen können ordentliches Mitglied des Vereins sein.

Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist allerdings nicht Sache des Vereins, sondern des Arbeitskreises Erwerbsobstbau.

- b) Ehrenmitglieder werden auf Grund besonderer Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- c) Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen (z.B. Firmen) sein. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- d) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird die Satzung und die Vereinsordnungen des OGV Herrenberg in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.  
Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
Ein Austritt ist jederzeit zum Ende des Monats möglich und muss dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.  
Es besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des gezahlten Jahresmitgliedsbeitrags.
- f) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden nach Anhörung des Betroffenen und nach Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus wichtigem Grund verfügt werden.  
Ein Ausschluss kann insbesondere wegen vereinschädigendem Verhalten oder Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der/die Betroffene hat das Recht, den Ausschluss vor der Mitgliederversammlung anzufechten.  
Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinstätigkeit sind zu erfüllen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt:
- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
  - Anträge zu stellen; soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 21 Tage vor der Versammlung dem Vereinsvorstand einzureichen
  - die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
  - an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse des Vereins in ihren jeweils aktuellen Fassungen zu beachten bzw. zu erfüllen
  - sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen
  - die Einrichtungen des Vereins entsprechend der separaten Nutzungsordnung der Geräte und Einrichtungen des Vereins zu nutzen
  - die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten

# OGV HERRENBERG E.V.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### 1. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt.  
Sie ist spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung aller Mitglieder und durch öffentliche Einladung im Amtsblatt der Stadt Herrenberg jeweils unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese aus einem besonderen Grund beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
- e) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - die Entgegennahme der Berichte der/des Vorsitzenden, der Schriftführerin/des Schriftführers, der Kassiererin/des Kassierers und der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
  - die Entlastung der Kassiererin/des Kassierers
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Wahl des Vorstands
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
  - die Beratung über wesentliche Vereinsangelegenheiten und Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Entscheidung überwiesen wurden
  - die Bestellung von Kassenprüfer:innen
  - die Änderung der Satzung
  - die Beschlussfassung über Anträge
  - die Vereinsauflösung.
- f) Alle Beschlüsse außer einer Satzungsänderung nach §9 und einer Vereinsauflösung nach §11 werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- g) Wahlen finden in der Regel geheim statt.  
Die Mitgliederversammlung bestellt eine:n Wahlleiter:in und kann auf deren/ dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen. Dieses ist jedoch nicht zulässig, wenn mehrere Kandidat:innen zur Wahl stehen.

# OGV HERRENBERG E.V.

## 2. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem Kassierer:in
  - der/dem Schriftführer:in
  - mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern als Beisitzer:innen
- b) Die Dauer der Amtszeit des gewählten Vorstands beträgt drei Jahre. Wird während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied neu gewählt, dann gilt die Wahl nur bis Ende der laufenden Amtszeitperiode.
- c) Ist ein:e Funktionsträger:in des Vereins an der Ausübung der Funktion vorübergehend verhindert, gilt die jeweils gültige Vertretungsordnung des Vorstands.
- d) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit in allen Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf die/den Vorsitzende:n oder auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- e) Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zur Regelung der Vereinsangelegenheiten durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit zu erlassen und bei Bedarf zu aktualisieren. Dazu zählen insbesondere die "Vertretungsordnung des Vorstands", die "Finanzordnung", die "Ehrungsordnung", die "Datenschutzordnung", die "Nutzungsordnung für Vereinsgegenstände" und die "Vereinsgartenordnung".
- f) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet
  - mit dem Ende der Wahlperiode,
  - mit dem Rücktritt von der Vorstandstätigkeit oder
  - mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- g) Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, der/die Schriftführer:in und der/die Kassierer:in. Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertritt den Verein allein.
- h) Die/der Vorsitzende, der/die Schriftführer:in oder der/die Kassierer:in führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung. Die/der Vorsitzende beruft ein und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Dem Vorstand steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall sachkundige Personen beratend beizuziehen.

## § 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- g) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- h) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

## § 7 Kassenprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Kassenführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer:in zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichtes und braucht nicht in schriftlicher Form vorgelegt zu werden. Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht lässt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin zunächst über die Entlastung der Kassiererin/des Kassierers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

## § 8 Sitzungsniederschriften

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer/der Schriftführerin oder dessen/deren Beauftragte:n kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 9 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die den Sinn der jeweiligen Regelung nicht ändern, oder Änderungen, die durch Auflagen des Amtsgerichts bei der Eintragung in das Vereinsregister auferlegt werden, mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit des Vorstands zu genehmigen, ohne die geänderte Satzung erneut der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

## § 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der OGV Herrenberg unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer/seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über ihre/seine gespeicherten Daten
- Berichtigung ihrer/seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung ihrer/seiner Daten
- Löschung ihrer/seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jeder/jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeiter:innen untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit ihrem/seinem Mitgliedsantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung ihres/seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.



# OGV HERRENBERG E.V.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

## § 11 Vereins-Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 6.1.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an die gemeinnützige "Bürgerstiftung Herrenberg", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und Mitgliederversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahe kommt.

Jens Kariko  
Vorsitzender

Eva-Maria Dietrich  
Schriftführerin

Ute Grümmer  
Kassiererin

Barbara Pihan  
Beisitzerin

Cornelia Königsbüscher  
Beisitzerin

Elke Kohler  
Beisitzerin

Michael Kariko  
Beisitzer

Beisitzer  
Traugott Eipper